# Landesschwimmverband Bremen e.V. (LSVB)

Aus Gründen einer übersichtlicheren Darstellung wird auf die Unterscheidung geschlechtsspezifischer Bezeichnungen verzichtet.

#### § 1 Name

Die Vereinigung der im Landessportbund Bremen e.V. (LSB) zusammen geschlossenen Schwimmvereine und Abteilungen führt den Namen:

Landesschwimmverband Bremen e.V. (LSVB)

# § 2 Sitz

- 2.1 Er hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2.3 Der Gerichtsstand ist Bremen.

## § 3 Mitgliedschaft des Verbandes

- 3.1 Der LSVB ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes e.V. (DSV) und des Landessportbundes Bremen e.V.
- 3.2 Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Hauptausschuss (§ 15).

## § 4 Zweck

- 4.1 Der LSVB bekennt sich zur demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und enthält sich parteipolitischer, rassischer und religiöser Bindungen.
- 4.2 Zweck des LSVB ist die Förderung des Sports.

  Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch betreiben und fördern des Schwimmens im Breiten-, Gesundheits- und Leistungsbereich, des Wasserballs, des Springens, des Synchronschwimmens, sowie des Tauchens und Rettungsschwimmens.

#### § 5 Aufgaben

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind unter anderem zu betrachten:

- 5.1 Ausrichtung von Lehrgängen, sowie die Durchführung von Veranstaltungen.
- 5.2 Förderung des Schwimmunterrichts in den Vereinen und Schulen.
- 5.3 Förderung des Baues, der Verbesserung sowie des Erhaltes von Bade- und Schwimmstätten.
- 5.4 Verteilung der öffentlich geförderten Schwimmstunden und Mittel.

#### § 6 Gemeinnützigkeit

- 6.1 Der LSVB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 6.2 Der LSVB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er trägt jugendfördernden Charakter und dient gemeinnützigen Zwecken.
- 6.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6.4 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 6.5 Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten.

# § 7 Mitgliedschaft im LSVB

7.1 Mitglied können alle Schwimmvereine und alle schwimmsporttreibenden Abteilungen im Lande Bremen werden, die bzw. deren Vereine vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und steuerbegünstigt anerkannt sind und die Satzung des LSVB, die Rechtsordnung und die Anti-Dopingbestimmungen des Deutschen Schwimmverbandes anerkennen.

7.2 Die Aufnahme muss schriftlich beim Präsidium beantragt werden, das die Entscheidung trifft. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Präsidiums kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung bei der Geschäftsstelle des LSVB eingelegt werden. Der Hauptausschuss entscheidet endgültig über die Aufnahme.

# § 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 8.1 Durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung.
- 8.2. Durch Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres. Sie ist dem Präsidium schriftlich oder per E-Mail an die Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Der LSVB wird unverzüglich eine Eingangsbestätigung übersenden.
- 8.3 Durch Ausschluss:
  - 8.3.1 Bei groben Verstößen gegen die Satzung.
  - 8.3.2 Wegen Vernachlässigung der Verbandspflichten.
  - 8.3.3 Wegen sonstigen, das Ansehen und den Ruf des Verbandes schädigenden Verhaltens, welches mit den Zielen des LSVB nicht vereinbar ist und das eine weitere Zugehörigkeit zum Verband nicht zulässt.
- 8.4 Über den Ausschluss entscheidet der Hauptausschuss. Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses an den Verbandstag/die Vereinsvertretertagung zulässig; dieser/diese entscheidet endgültig.

# § 9 Rechte und Pflichten

- 9.1 Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an allen Maßnahmen des Verbandes teilzunehmen.
- 9.2 Sie haben die Pflicht, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen.
- 9.3 Durch ihre Mitgliedschaft im LSVB erkennen die Mitglieder die Rechtsvorschriften des LSVB und des DSV (www.dsv.de/regelwerke) als verbindlich an. Ihre Satzungen und Beschlüsse dürfen den Rechtsvorschriften des LSVB und des DSV nicht widersprechen.
- 9.4 Jede Einzelperson eines Schwimmvereins, einer Schwimmabteilung oder einer gemeinnützigen Organisation gehört über ihren Verein, ihre Schwimmabteilung oder Organisation auch dem LSVB an. Sie ist somit den Rechtsvorschriften des LSVB und des DSV unterworfen, soweit sich diese auf eine Einzelperson beziehen.
- 9.5 Die Mitglieder übertragen ihre Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsgewalt für den Fall des Verstoßes einer ihrer Einzelpersonen gegen die Rechtsvorschriften des LSVB oder des DSV im Rahmen der Rechtsordnung des DSV auf den LSVB und den DSV.
- 9.6 Disziplinar-, Ordnungs- oder Zwangsmaßnahmen können nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV verhängt werden:
  - a) wegen Nichtbeachtung der Rechtsvorschriften des LSVB und des DSV und
  - b) wegen Zuwiderhandlungen gegen die Grundsätze des sportlichen Verhaltens und wegen Verhaltens, dass die Tätigkeit, den Ruf oder das Ansehen des LSVB und des DSV oder von deren Amtsträgern derart verletzt, dass eine weitere Mitgliedschaft nicht mehr zumutbar ist.
- 9.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, Veränderungen der Postanschrift und der E-mail-Adresse, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit unter Vorlage des gültigen Freistellungsbescheides sowie den Beschluss über ihre Auflösung unverzüglich der Geschäftsstelle des Verbandes anzuzeigen.
- 9.8 Die Erhebung, Speicherung, Änderung und Nutzung personenbezogener Daten wird nur für die Erfüllung der Geschäftszwecke des LSVB vorgenommen. Die Benutzung für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung ist untersagt.

#### § 10 Beiträge

- 10.1 Der LSVB erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren.
- 10.2 Die Beiträge werden durch den Verbandstag/die Vereinsvertretertagung festgesetzt.

## § 11 Organe des LSVB

Die Organe sind

- a) der Verbandstag
- b) die Vereinsvertretertagung
- c) der Hauptausschuss
- d) das Präsidium

#### § 12 Verbandstag

12.1 Der Verbandstag ist das oberste satzungsgebende Organ des LSVB. Auf ihm werden die Mitgliedsorganisationen durch bevollmächtigte Delegierte vertreten. Der Verbandstag findet alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und der Berichte der Mitglieder des Hauptausschusses mindestens sechs Wochen vorher durch den Präsidenten oder dessen Stellvertreter. Vereine, die eine E-Mailadresse beim LSVB hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels E-Mail. Für den Nachweis der fristund ordnungsgemäßen Einladung reicht der Nachweis der Absendung der Einladung an die dem LSVB zuletzt bekannte Adresse aus. Mitglieder, die über keinen Internetzugang verfügen, können durch schriftlichen Antrag an das Präsidium des Verbandes beantragen, dass die Ladungen per einfachen Brief erfolgen, bis dieser Antrag schriftlich widerrufen wird

Die Tagesordnung des ordentlichen Verbandstages muss enthalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- · Genehmigung des Protokolls
- Wahl des Versammlungsleiters
- Wahl der Mandatsprüfungskommission
- · Aussprache über die Berichte
- Bericht der Mandatsprüfungskommission
- Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums
- Wahlen
  - 1. Präsidium
  - a) Präsident
  - b) Schatzmeister
  - c) Fachwart für Leistungssport
  - d) Fachwart für Breitensport/Gesundheitssport/Weiterbildung
  - e) Geschäftsführer
  - 2. Referenten
  - 3. Schiedsgericht
  - 4. Kassenprüfer
- Beratung und Beschlussfassung des Haushalts
- Anträge
- Verschiedenes
- 12.2 Die Delegierten müssen mindestens 18 Jahre alt sein. Die Stimmzahl ergibt sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder, für die Beiträge an den LSVB gezahlt worden sind. Stichtag für die Mitgliedererhebung ist jeweils der 01.01. des Jahres. Auf je angefangene 100 Mitglieder kommt eine Stimme. Stimmenübertragung ist nur innerhalb des Vereins zulässig. Die Mitglieder des Hauptausschusses haben je eine Stimme, dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- 12.3 Anträge müssen mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail mit Begründung dem Präsidium über die Geschäftsstelle zugegangen sein. Das Präsidium hat den Vereinen die Anträge mindestens 14 Tage vor dem Verbandstag per E-Mail bekannt zu geben. §12.1 letzter Satz gilt entsprechend. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind der Versammlungsleitung schriftlich vorzulegen und können nur als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden. Über die Frage der Dringlichkeit ist ohne vorherige Aussprache zu entscheiden, dem Antragsteller ist auf Wunsch das Wort zur Begründung der Dringlichkeit zu erteilen. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Satzungsänderung durch Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.
- 12.4 Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
- 12.5 Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angaben von Gründen und der Tagesordnung auf Beschluss des Präsidiums einberufen werden. Bei der Einberufung ist § 12.1 zu beachten. Er muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dieses schriftlich beim Präsidium beantragt. Abstimmungen erfolgen nach dem in § 12.2 der Satzung festgelegten Stimmschlüssel des Verbandstages.

# § 13 Vereinsvertretertagung

- 13.1 Zwischen den Verbandstagen des LSVB finden im 1.Halbjahr jährlich Vereinsvertretertagungen statt. Einberufung und Abstimmungen erfolgen nach den für den Verbandstag geltenden Vorschriften.
- 13.2 Außer der ordentlichen Vereinsvertretertagung kann das Präsidium nach Bedarf Tagungen einberufen.
- 13.3 Die Vereinsvertretertagung ist berechtigt verbindliche Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen und Wahlen zu fassen. Ein Beschluss über die Auflösung des Verbandes durch die Vereinsvertretertagung ist nicht möglich.

## § 14 Präsidium

- 14.1 Das Präsidium besteht aus
  - > dem Präsidenten,
  - > dem Vizepräsidenten
  - dem Schatzmeister
  - dem Fachwart für Leistungssport
  - dem Fachwart für Breitensport/Gesundheitssport/Weiterbildung
  - Alle Organmitglieder müssen Mitglied eines dem LSVB angeschlossenen Vereins sein.
- 14.2 Der Präsident ist allein unterschriftsberechtigt. Seine Vertretung erfolgt durch den Vizepräsidenten. Das Präsidium wird für vier Jahre vom Verbandstag gewählt. Eine Abberufung ist nur aus einem wichtigen Grund auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag möglich (§ 27 Abs. 2 S. 2 BGB).
- 14.3 Die Vorsitzenden der Schwimmkreise Bremen-Stadt, Bremen-Nord, Bremerhaven, sind von den jeweiligen Schwimmkreisen zu wählen. Sie sind im Präsidium stimmberechtigt.
- 14.4 Das Präsidium hat die Aufgabe, den Verband nach innen und außen zu vertreten, für die Umsetzung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen, und auf die Innehaltung der Satzung zu achten.
- 14.5 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident und als Stellvertreter der Vizepräsident. Falls diese ausfallen, mindestens zwei Präsidiumsmitglieder (14.1). Der Verhinderungsfall ist nicht nachzuweisen.
- 14.6 Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Präsidiumsmitglied oder eines Referenten kann das Präsidium einen kommissarischen Vertreter bestimmen. Kommissarische Vertreter müssen auf der nächsten Vereinsvertretertagung bestätigt werden.

- 14.7 Die Geschäftsführung des Präsidiums und der Referate ist ehrenamtlich. Jeder Mitarbeiter hat nur Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen.
- 14.8 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind
- 14.9 Bei Abstimmungen im Präsidium mit Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 14.10 Jedes Präsidiumsmitglied darf nur eine Funktion im Präsidium übernehmen (außer § 14.2).
- 14.11 Wenn Funktionen im Präsidium nicht besetzt werden können, können die hier anfallenden Aufgaben an Dritte vergeben werden.

# § 15 Hauptausschuss/ Referenten

- 15.1 Das Präsidium, die Referenten und der Jugendwart (wird von der JVV gewählt) bilden den Hauptausschuss. Den Fachwarten des Präsidiums werden folgende Referenten zugeordnet:
  - 15.1.1 Fachwart Leistungssport:

Schwimmwart

Springwart

Wasserballwart

Mastersportwart

Aktivensprecher (wird von den Aktiven gewählt)

15.1.2 Fachwart Breitensport/ Gesundheitssport/ Weiterbildung

Lehrwart

Breitensportwart

Kampfrichterobmann

Referent Schule und Verein

15.1.3 Geschäftsführer (Verwaltung)

Referent für Angelegenheiten der Bremer Bäder GmbH und Sportstättenfragen Referent für Öffentlichkeitsarbeit

- 15.2 Die Aufgabe des Hauptausschusses besteht darin, die sportlichen Belange des Verbandes umzusetzen. Die Rechtsordnung des DSV und die Anti-Dopingbestimmungen (ADB) zu beachten, sowie die Innehaltung der Wettkampfbestimmungen des DSV zu überwachen.
- 15.3 Die Referenten (§ 15.1) werden vom Verbandstag für vier Jahre gewählt. Der Jugendwart wird nach der Jugendordnung des LSVB vier Wochen vor dem Verbandstag von der Jugendvollversammlung gewählt.
  - 15.3.1 Maßgebend für die Jugendarbeit ist die Jugendordnung des LSVB.
- 15.4 Das Präsidium (§ 14.1) kann einen vertretungsberechtigten Geschäftsführer für die Führung der in der Verantwortung des LSVB liegenden Hallenbäder bestimmen.

#### § 16 Fachausschüsse

- 16.1 Zur Durchführung ihrer Aufgaben können Präsidium oder Referenten Ausschüsse einsetzen.
- 16.2 Die Ausschüsse werden aus Mitgliedern der dem LSVB angehörenden Vereine gebildet.
- 16.3 Den Vorsitz führt der jeweilige Referent (§ 15.1.)
- 16.4 Bei allen Verhandlungen betreffs Schwimmstätten können die Vertreter des LSVB in Verbindung mit oder nach den Beschlüssen der Schwimmstättenkommission des DSV handeln.

#### § 17 Ehrenpräsident / Ehrungen

- 17.1 Dem Präsidium kann ein Ehrenpräsident mit beratender Stimme angehören.
- 17.2 Langjährig verdienten Präsidiumsmitgliedern kann der Verbandstag den Ehrentitel ihrer letzten Funktion verleihen.

- 17.3 Personen mit nach § 17 Abs. 2 verliehenen Ehrentiteln können zu den Präsidiumssitzungen eingeladen werden und erhalten beratende Stimme im Präsidium.
- 17.4 Das Präsidium kann auf Antrag an verdiente Mitglieder von Schwimmvereinen und abteilungen des LSVB sowie an Nichtmitglieder, die sich um den Schwimmsport verdient gemacht haben, Auszeichnungen verleihen.

# § 18 Beschlussfassung - Satzungsänderungen – Wahlen

- 18.1 Von allen Versammlungen und Sitzungen, die von Organen und Ausschüssen des LSVB abgehalten werden, sind Protokolle anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle des Verbandstages und der Vereinsvertretertagungen sind allen Mitgliedern zeitnah zu übersenden. Die Protokolle können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
- 18.2 Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 18.3 Die Abstimmungen sind offen vorzunehmen. Auf Antrag muss geheime Abstimmung durchgeführt werden.
- 18.4 Satzungsänderungen können nur auf dem Verbandstag mit 3/5 Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden.
- 18.5 In Funktionen des LSVB können nur natürliche Personen gewählt werden, die Mitglied eines dem LSVB angeschlossenen Vereins sind.
- 18.6 Die Amtszeit der Präsidiumsmitglieder beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet auf dem folgenden ordentlichen Verbandstag. Wiederwahl ist möglich.
- 18.7 Die Amtszeit der Referenten beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet auf dem folgenden ordentlichen Verbandstag. Wiederwahl ist möglich.

## § 19 Schiedsgericht

- 19.1 Das Schiedsgericht besteht aus dem Obmann und zwei Beisitzern, sowie Ersatzmitgliedern. Ein Mitglied des Schiedsgerichts sollte juristische Kenntnisse besitzen.
- 19.2 Streitigkeiten im LSVB sind nach der Rechtsordnung des DSV zu behandeln.
- 19.3 Die Rechtsordnung des DSV (RO) und die Wettkampfbestimmungen (WB) sind Bestandteil dieser Satzung (www.dsv.de /Regelwerke).

# § 20 Kassenprüfer

- 20.1 Zur Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag zwei Kassenprüfer und Stellvertreter gewählt.
- 20.2 Sie haben die Kasse einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und auf dem Verbandstag oder der Vereinsvertretertagung Bericht zu erstatten.
- 20.3 Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal zulässig. Die Kassen der Kreise werden 1x jährlich von dem Schatzmeister und dem Präsidenten (oder ein anderes Präsidiumsmitglied §14.1) geprüft. Die schriftlichen Berichte sind den Kassenprüfern vorzulegen.

#### § 21 Auflösung

- 21.1 Die Auflösung des LSVB kann von einem zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit 4/5 Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden (§ 12.2) beschlossen werden.
- 21.2 Bei Auflösung des LSVB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des LSVB an den Landessportbund Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das gilt insbesondere für die Förderung des Schwimmsports.

### § 22 Schlussbestimmungen

- 22.1 Redaktionelle Änderungen der Satzung können vom Präsidium vorgenommen werden.
- 22.2 Sie sind den Vereinen schriftlich bekannt zu geben.

# § 23 Geschäftsordnung

Das Präsidium kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben. Sie wird den Vereinen, nach Erstellung, bekannt gegeben. Diese Satzung des LSVB wurde am 02.12.1999 beschlossen und ist am 20.01.2000 unter VR 2891 in das Vereinsregister des AG Bremen eingetragen worden. Die Satzung wurde am 28.05.2002 geändert und am 04.02.2003 in das Vereinsregister des AG Bremen eingetragen. Diese Satzung wurde am 18.04.2009 geändert und am 07.07.2009 in das Vereinsregister des AG Bremen eingetragen.

Diese Satzung wurde am 13.04.2013 geändert und am 04.06.2013 in das Vereinsregister des AG Bremen eingetragen.

Diese Satzung wurde am 25.04.2015 geändert und am 23.10.2015 in das Vereinsregister des AG Bremen eingetragen.

Bremen, den 10.11.2015

Für das Präsidium des LSVB

Wilfried Schwarze

-Präsident-